



HVBG

HVBG-Info 27/1989 vom 05.10.1989, S. 2201 - 2205, DOK 752.3/017-BGH

**Zur Frage der Gesamtgläubigerschaft zwischen
Sozialversicherungsträgern und Versorgungsträgern (§§ 116 Abs. 3,
117 SGB X) - BGH-Urteil vom 14.02.1989 - VI ZR 244/88**

Zur Frage der Gesamtgläubigerschaft zwischen
Sozialversicherungsträgern und Versorgungsträgern (§§ 116 Abs. 3,
117 SGB X; §§ 430, 816 Abs. 2 BGB);

hier: BGH-Urteil vom 14.02.1989 - VI ZR 244/88 -

Der BGH hat mit Urteil vom 14.02.1989 - VI ZR 244/88 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Zur Frage der Gesamtgläubigerschaft zwischen
Sozialversicherungsträgern und Versorgungsträgern beim
Rechtsübergang nach § 116 SGB X bzw. § 81a BVG in den Fällen der
Beschränkung des Schadensersatzanspruchs auf eine Quote.

Orientierungssatz:

1. Leistungsträger i.S.d. § 117 Satz 1 SGB X
(Gesamtgläubigerschaft mehrerer Leistungsträger) sind
grundsätzlich nur die Leistungsträger i.S.d. Sozialgesetzbuchs
(SGB 1 §§ 12, 18 - 29), also die Sozialversicherungsträger und
die ihnen in SGB 10 § 116 Abs. 1 ausdrücklich gleichgestellten
Träger der Sozialhilfe, nicht jedoch Dienstherrn im Sinne des
Beamtenrechts und Versorgungsträger.
2. Eine entsprechende Anwendung des § 117 SGB X auf das Verhältnis
Leistungsträger zu Dienstherrn bzw. Versorgungsträgern kann
nur in Betracht kommen, soweit Sozialversicherungsträger und
Dienstherr bzw. Versorgungsträger an dem übergegangenen
Ersatzanspruch korrigieren. Das scheidet aus, wenn beim
Rechtsübergang gemäß § 116 Abs. 3 Satz 1 SGB X bzw. § 81a BVG der
Sozialversicherungsträger und der Versorgungsträger nur jeweils
Inhaber eines bestimmten Teils des dem Geschädigten zustehenden
Schadensersatzanspruchs geworden und damit nur Teilgläubiger
sind.
3. Eine Gesamtgläubigerschaft zwischen Sozialversicherungsträgern
und öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bzw. Versorgungsträgern
könnte nur in Betracht kommen, wenn beide im Verhältnis zum
Geschädigten zurücktreten müssen, also im Falle des § 116
Abs. 2 SGB X (Rechtsübergang des durch Gesetz der Höhe nach
begrenzten Schadensersatzanspruchs).